

Softwareüberlassungsvertrag

für die lokale Installation und Nutzung von Produkten der cynapro GmbH.

Teil I. Software-Kaufvertrag zwischen cynapro GmbH und Kunde

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Erwerb der Software: devicepro, applicationpro und cryptionpro im folgenden Software genannt. Der Kunde erwirbt die Software zur lokalen Installation und Nutzung an einem PC, Server oder einem sonstigen Endgerät.

§1 Besondere Vertragsgestaltung

Der Kunde erwirbt die Software ohne Benutzungsrecht. Er wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Software nur benutzen darf, wenn er mit der cynapro GmbH einen gesonderten Nutzungsvertrag abschließt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der cynapro GmbH (siehe unter www.cynapro.com) wurden vor Vertragsabschluß gelesen und mit Kauf akzeptiert.

§2 Gewährleistung

(1) Bei Mängeln an der gelieferten Software einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen beschränkt sich die Gewährleistung zunächst auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung). Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen von zwei Nachbesserungsversuchen nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu fordern oder vom Vertrag zurück zu treten. Bei normaler Abnutzung, falscher Lagerung/Behandlung, Nichtbefolgung von Betriebs- oder Wartungsanweisungen und Gebrauchsanleitungen, Änderungen durch den Kunden oder Dritte, Einwirkung von äußeren Einflüssen, insbesondere auch von Software oder Hardware, welche zum Zeitpunkt der Leistung durch die cynapro GmbH nicht vorhanden oder installiert war, liegt kein Mangel vor.

(2) Hat der Kunde die cynapro GmbH auf Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel auf einem Umstand beruht, der die cynapro GmbH nicht zur Gewährleistung verpflichtet, hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme der cynapro GmbH zu vertreten hat, der cynapro GmbH alle hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Verjährungsfrist für Mängel richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist wird auf 1 Jahr reduziert, soweit es sich um ein Geschäft im kaufmännischen Verkehr (Unternehmensverkehr / öffentliche Auftraggeber) handelt. Durch eine Ersatzlieferung verlängert sich die Verjährungsfrist nicht. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind, außer bei Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere wenn die Vereinbarung den Kunden gegen Mangel-Folgeschäden absichern soll, ausgeschlossen. Alle schriftlichen und bildlichen Darstellungen der Leistungen und Lieferungen gelten nicht als vereinbarte Beschaffenheit in diesem Sinne. Eine Garantie wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§3 Haftung

Die cynapro GmbH übernimmt keine Haftung für Verluste, insbesondere für Datenverluste oder Datenfälschungen, sowie solche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche in Ansehung des zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes vertragsuntypisch sind oder nicht vorhersehbar waren. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Auch bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der cynapro GmbH ausgeschlossen, es sei denn der Schaden beruht auf schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die genannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Ansprüche, die auf Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beruhen oder dem Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend zustehen.

§4 Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Software auf offensichtliche Mängel zu untersuchen.

Offensichtliche Mängel, insbesondere das Fehlen von Datenträgern oder Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen des Datenträgers, sind bei der cynapspro GmbH innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen.

(2) Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen bei der cynapspro GmbH innerhalb von zwei Wochen nach dem Erkennen durch den Kunden gerügt werden.

(3) Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Symptome, sind möglichst präzise zu beschreiben.

(4) Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§5 Rücktritt

Der Kunde kann vom Vertrag wegen Nichteinhaltung einer vereinbarten bzw. bestätigten Lieferfrist erst zurücktreten, wenn er schriftlich oder in elektronischer Form eine Frist zur Nachlieferung / Nachbesserung gesetzt hat.

§6 Datenschutz

Die Daten des Kunden werden -soweit notwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig- EDV-mäßig gespeichert, verarbeitet, und ausgewertet.

Der Kunde ist damit einverstanden.

§7 Ausschluss

Die Software darf nicht zur Prozess-Steuerung in Kraftwerken und zur Steuerung von Massentransportmitteln eingesetzt werden. Eine Haftung wird in diesen Fällen nicht übernommen.

§8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Gerichtsstand ist Karlsruhe, soweit der Kunde Unternehmer, juristische Person öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist. Ist der Kunde kein Unternehmer, gilt die gesetzliche Gerichtsstandsvereinbarung.

Teil II. Benutzungsvertrag zwischen cynapspro GmbH und Kunde

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Benutzungsvertrag

§1 Allgemeines

Gegenstand dieses Vertrages ist das Benutzungsrecht für die Software inklusive der Benutzungsanleitung sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material, das der Kunde von der cynapspro GmbH erwirbt.

§2 Vervielfältigungsrechte

- (1) Der Kunde darf die gelieferte Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist.
- (2) Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden.
- (3) Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs zählen, darf der Kunde nicht anfertigen.

§3 Mehrfachnutzungen

(1) Der Erwerb der Software (je Überlassung) berechtigt zur Nutzung an dem Ort (bspw. PC, Workstation, Server etc.), auf welchem die Software installiert wurde. Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware installieren und nutzen. Wird jedoch die bei der Installation verwendete und sodann genutzte Hardware gewechselt, muss die Software vom Massenspeicher der bisher verwendeten Hardware gelöscht werden. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware pro Softwareüberlassung ist unzulässig. Nach Installation der Software ist die Nutzung der Software auf die Hardware (CPU) einer Workstation beschränkt, auf der erstmalig installiert wurde. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass der Benutzer das von ihm genutzte Hardwaresystem austauschen oder erweitern möchte. Das gewerbsmäßige Vorkonfigurieren auf mehr als einer Hardware ist ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, der cynapspro GmbH beim Erwerb der Software die Anzahl der lokalen Installations- und Nutzungsorte zu nennen, auf denen die Software eingesetzt wird.

§4 Dekompilierung und Programmänderungen

- (1) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig.
- (2) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist grundsätzlich unzulässig. Allein sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird und die cynapspro GmbH trotz entsprechender Aufforderung zur Störungsbeseitigung dem nicht innerhalb angemessener Zeit nachgekommen sind, darf der Kunde den Kopierschutz bzw. die Schutzroutine entfernen. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast.
- (3) Andere als die in Abs. 2 geregelten Programmänderungen, insbesondere zum Zwecke der sonstigen Fehlerbeseitigung oder der Erweiterung des Funktionsumfangs sind nur zulässig, wenn das geänderte Programm allein im Rahmen des eigenen Gebrauchs eingesetzt wird. Zum eigenen Gebrauch im Sinne dieser Regelung zählt insbesondere der private Gebrauch des Kunden. Daneben zählt zum eigenen Gebrauch aber auch der beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienende Gebrauch, sofern er sich auf die eigene Verwendung durch den Kunden oder seiner Mitarbeiter beschränkt und nicht nach außen hin in irgendeiner Art und Weise gewerblich verwertet werden soll.
- (4) Die im voran stehenden Absatz angesprochenen Handlungen dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die mit der cynapspro GmbH in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis stehen, wenn cynapspro GmbH die gewünschten

Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Der Kunde muss der cynapro GmbH eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahmen einräumen.

(5) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale darf der Kunde auf keinen Fall entfernen oder verändern.

§5 Weiterveräußerung und Weitervermietung

(1) Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem erwerbenden Dritten sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht zu Programmnutzung für den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, der Informationspflicht des §6 dieses Vertrages nachzukommen.

(2) Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten nicht zu Erwerbszwecken vermieten. Der Kunde darf die Software verleihen (unentgeltlich überlassen), sofern der Dritte sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der Kunde sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem Kunden kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu.

(3) Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.

§6 Informationspflichten

Der Kunde ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, der cynapro GmbH den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen. Die Adresse der cynapro GmbH kann der Kunde dem Benutzerhandbuch entnehmen.